



sarnen

Einwohnergemeinde

Feuerwehrreglement

vom 21. Januar 2013

Feuerwehrreglement

vom 21. Januar 2013

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968, und auf Art. 17 des kantonalen Feuerwehrgesetzes (FWG) vom 23. Oktober 2008 folgendes Feuerwehrreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Gemeindeaufgaben hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes und der Feuerwehr mit Stützpunktaufgaben.

Art. 2 *Gleichstellung der Begriffe*

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beider Geschlechter.

Art. 3 *Ausführungsbestimmungen über die Stützpunktaufgaben*

Soweit die Feuerwehr Sarnen kantonale Stützpunktaufgaben wahrnimmt, gelten die Ausführungsbestimmungen über die Stützpunktaufgaben der Feuerwehr der Gemeinde Sarnen vom 17. Mai 2004¹.

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 4 *Einwohnergemeinderat*

¹ Der Einwohnergemeinderat übt die Aufsicht über die Feuerwehr und den vorbeugenden Brandschutz in der Gemeinde aus. Er ist besonders für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahl der Mitglieder des Feuerwehrrates und dessen Präsidenten (Art. 25 Abs. 1 FWG);
- b) Ernennung des Feuerwehrkommandanten, der Vizekommandanten, der Offiziere und der höheren Unteroffiziere;
- c) Festlegung der Entschädigung für die Angehörigen der Feuerwehr;
- d) Verpflichtung von Betrieben zur Bildung einer Löschgruppe (Art. 19 Abs. 1 lit. a FWG);
- e) Entscheidung über den Rückgriff für die Einsatzkosten infolge vorsätzlicher oder fahrlässiger Veranlassung eines Feuerwehr-Einsatzes (Art. 33 FWG);
- f) Entscheidung über Schadenersatzansprüche Dritter bei Feuerwehreinsätzen (Art. 23 Abs. 5 FWG);

¹ GDB 546.112

- g) Verfügung über den Kostenersatz für Feuerwehreinsätze (Art. 30 Abs. 5 FWG);
- h) Sicherstellung der Versorgung mit genügend Hydrantenanlagen und Wasserbezugsorten (Art. 20 Abs. 1 FWG);
- i) Erhebung von Beiträgen für die Bereitstellung besonders kostspieliger Spezialgeräte und Löschmittel (Art. 20 Abs. 2 FWG);
- j) Anordnung von Massnahmen bei erhöhter Brandgefahr (Art. 13 Abs. 1 FWG);
- k) Anordnung von Ersatzvornahmen und Erlass von Benützungsverboten bei Mängeln an Bauten und Anlagen (Art. 12 Abs. 2 FWG);
- l) Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung für die Feuerwehr.

Art. 5 *Feuerwehrrat*

¹ Dem Feuerwehrrat obliegt der Vollzug des Feuerwehrwesens und des vorbeugenden Brandschutzes, sofern keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

² Der Feuerwehrrat besteht aus max. fünf Mitgliedern. Ein Mitglied des Einwohnergemeinderates, der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter gehören ihm von Amtes wegen an. Präsident des Feuerwehrrates ist ein Mitglied des Einwohnergemeinderates.

³ Dem Feuerwehrrat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat zu Geschäften nach Artikel 3 dieses Reglements;
- b) Festlegung der Organisation der Feuerwehr (Aufbau, Abläufe, interne Kontrolle);
- c) Festlegung des Sollbestandes von Stab, Zügen und Gruppen der Feuerwehr;
- d) Festlegung des jährlichen Übungsprogramms der Feuerwehr;
- e) Entscheidung über die Dienstleistung von feuerwehropflichtigen Personen (Art. 25 Abs. 1 FWG);
- f) Entscheidung über die Aufnahme von Freiwilligen sowie Einteilung, Versetzung und Entlassung von Dienstleistenden (Art. 25 Abs. 2 FWG);
- g) Entscheidung über die Befreiung von Menschen mit Behinderungen von der Feuerwehropflicht (Art. 24 Abs. 3 FWG);
- h) Entscheidung über Ausnahmen von der Leistung des Feuerwehrdienstes in der Wohnsitzgemeinde (Art. 24 Abs. 4 FWG);
- i) Beförderungen von Unteroffizieren und Gefreiten;
- j) Beschlussfassung über Materialanschaffung im Rahmen des Voranschlages;
- k) Ausfällung von Disziplinarstrafen.

⁴ Der Einwohnergemeinderat kann dem Feuerwehrrat weitere Aufgaben übertragen. Er regelt dessen Aufgaben und Organisation in einem Pflichtenheft.

Art. 6 *Feuerwehrkommandant*

¹ Der Feuerwehrkommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft;
- b) Festlegung und Überwachung der Ausbildung;
- c) Beaufsichtigung der Instandhaltung der Feuerwehrlokale, des Materials und der persönlichen Ausrüstung;
- d) Sicherstellung der Rekrutierung der für den Sollbestand notwendigen Anzahl Feuerwehrangehörigen und Beaufsichtigung der Mannschaftskontrolle;
- e) Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
- f) Erarbeitung des Voranschlags zu Händen des Feuerwehrrates;
- g) Antragstellung an den Feuerwehrrat für die Vornahme von Beförderungen;
- h) Sicherstellung der Einhaltung des Voranschlages, Kontrolle und Visierung der Rechnungen;
- i) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts.

² Der Einwohnergemeinderat kann dem Feuerwehrkommandanten weitere Aufgaben übertragen. Er regelt dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft.

³ Die Stellvertreter des Kommandanten unterstützen diesen in seinen Funktionen und übernehmen im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 7 *Bauamt*

¹ Das Bauamt ist für den Vollzug des vorbeugenden Brandschutzes im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde verantwortlich. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligungen für Bauten und Anlagen mit normalem Brandrisiko und/oder geringer Personengefährdung (Art. 5 Abs. 1 FWG);
- b) Durchführung von periodischen Kontrollen bei Bauten und Anlagen mit normalem Brandrisiko und /oder geringer Personengefährdung (Art. 6 Abs. 1 FWG);
- c) Anordnung der Behebung festgestellter Mängel (Art. 12 Abs. 1 FWG);
- d) Anordnung von Sofortmassnahmen bei unmittelbarer Brand- oder Explosionsgefahr im Falle von festgestellten Mängeln (Art. 12 Abs. 3 FWG);
- e) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat für die Anordnung der Ersatzvornahme oder den Erlass eines Benützungsverbotes bei Nichtbehebung festgestellter Mängel (Art. 12 Abs. 2 FWG).

² Der Einwohnergemeinderat kann dem Bauamt weitere Aufgaben übertragen. Er regelt dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft.

III. Organisation der Feuerwehr

Art. 8 *Gliederung*

¹ Die Feuerwehr gliedert sich in einen Stab, in Züge und Gruppen.

² Die Bestände sind in eine Korpskontrolle einzutragen. Das Feuerwehrinspektorat, die Gemeindekanzlei und die kantonale Steuerverwaltung erhalten jährlich ein bereinigtes Verzeichnis der Angehörigen der Feuerwehr.

Art. 9 *Aushebung*

¹ Zur Einteilung der in die Feuerwehrpflicht eintretenden Einwohner findet jährlich eine Aushebung statt. Das Aufgebot wird vom Feuerwehrkommando durch Publikation im Amtsblatt und durch persönliches Aufgebot erlassen.

² Zur Aushebung haben alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in der Gemeinde Sarnen zu erscheinen, welche im betreffenden Jahr das 20. Altersjahr erreichen, ferner jene, die sich im feuerwehropfichtigen Alter befinden und neu in der Gemeinde Wohnsitz genommen haben.

³ Der Feuerwehrrat bestimmt eine Aushebungskommission. Diese stellt dem Feuerwehrrat Antrag über die Einteilung der Stellungspflichtigen.

Art. 10 *Funktionen und Gradbezeichnungen*

¹ Die Funktionen und Gradbezeichnungen in der Feuerwehr werden wie folgt festgelegt:

Feuerwehrkommandant	Major
Vizekommandant	Hauptmann
Pikettkommandant	Leutnant / Oberleutnant
Zugführer	Leutnant / Oberleutnant
Materialverwalter	Feldweibel / Adjutant
Rechnungsführer	Fourier / Adjutant
Zugführer-Stellvertreter	Leutnant / Wachtmeister
Gruppenführer	Korporal / Wachtmeister
Gerätewarte	Gefreiter
Feuerwehrangehöriger	Soldat / Gefreiter

² Wird einem Feuerwehrmann eine vorübergehende Funktion ohne Beförderung im Grad übertragen, so stehen ihm die Rechte und Pflichten zu, die für den seiner Funktion entsprechenden Grad festgelegt sind.

Art. 11 *Offiziere, höhere Unteroffiziere*

¹ Die Offiziere und höheren Unteroffiziere stehen dem Feuerwehrkommandanten für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, die Ausbildung und im aktiven Einsatzdienst zur Verfügung.

² Die Aufgaben und Befugnisse der Offiziere und höheren Unteroffiziere werden vom Feuerwehrrat in entsprechenden Pflichtenheften festgelegt.

Art. 12 *Unteroffiziere und Angehörige der Feuerwehr*

¹ Die Unteroffiziere führen ihre Gruppe, bereiten sich auf die Ausbildung vor und sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin.

² Die Angehörigen der Feuerwehr haben im Alarmfall sofort auszurücken. Sie haben mit den ihnen anvertrauten Gerätschaften sorgfältig umzugehen und für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung zu sorgen.

Art. 13 *Beförderungen*

¹ Der festgelegte Grad wird erst verliehen, wenn der Anwärter die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung mit Erfolg bestanden hat. Davon ausgenommen sind der Materialverwalter, der Rechnungsführer, der Wachtmeister und die Gefreiten.

² Zu Wachtmeistern und Gefreiten können Feuerwehrangehörige ernannt werden, welche einen Spezialistenkurs mit Erfolg bestanden oder sich durch dauernd gute Leistungen ausgezeichnet haben.

IV. Dienstpflichten

Art. 14 *Grundsatz*

¹ Jeder Feuerwehrangehörige ist verpflichtet, einen Grad oder eine bestimmte Funktion zu übernehmen.

² Jeder Feuerwehrangehörige ist verpflichtet, die von seinen Vorgesetzten erhaltenen Weisungen auszuführen.

³ Jedem Feuerwehrangehörigen wird ein Dienstbüchlein ausgehändigt, in welches die Einteilung, Gradänderung und besuchte Kurse eingetragen werden. Für die Eintragungen in das Dienstbüchlein sind der Feuerwehrkommandant, der Rechnungsführer und die Kursleitung zuständig.

Art. 15 *Dienstpflicht*

¹ Der Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Die Angehörigen der Feuerwehr haben im Übungsdienst wie im aktiven Einsatzdienst auf dem Einsatzort zu verbleiben, bis der Dienst beendet und die Entlassung erfolgt ist.

³ Die Angehörigen der Feuerwehr haben zu jeder Dienstleistung in Uniform und mit der gefassten Ausrüstung anzutreten. Uniform und persönliche Ausrüstungsgegenstände dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Art. 16 *Berichterstattung*

Der Feuerwehrkommandant hat nach jedem aktiven Einsatzdienst dem Einwohnergemeinderat und dem Feuerwehrinspektor schriftlich Bericht zu erstatten.

V. Mittel der Feuerwehr

Art. 17 *Lokalitäten*

Der Einwohnergemeinderat ist dafür verantwortlich, dass die Ausrüstung der Feuerwehr in zweckmässigen Lokalitäten untergebracht ist.

Art. 18 *Löschwasser*

¹ Für die Bereitstellung von genügend Löschwasser sind die örtlichen Wasserversorgungen, in abgelegenen Gebieten die Gebäudeeigentümer verantwortlich.

² Der Einwohnergemeinderat kann zur Errichtung von Wasserbezugsorten auffordern.

Art. 19 *Ausrüstung*

Der Einwohnergemeinderat ist dafür verantwortlich, dass die Ausrüstung der Feuerwehr den Gegebenheiten und der Zeit angepasst wird.

Art. 20 *Bekleidung und Ausrüstung*

Jeder Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf eine seinem Grad und seiner Funktion entsprechende Uniform oder Schutzbekleidung.

VI. Ausbildung

Art. 21 *Instruktions- und Übungsdienst*

¹ Der Instruktions- und Übungsdienst besteht aus:

- a) Chargiertenkursen;
- b) Spezial- und Weiterbildungskursen;
- c) Kaderübungen, Vorträgen und Rapporten;
- d) Feuerwehr- und Pionierübungen;
- e) Hauptübungen und Inspektionen;
- f) Rekrutenübungen.

² Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, für Offiziere, Gruppenführer, Feuerwehrmannschaft und Spezialisten besondere Übungen anzuordnen.

³ Mit Ausnahme der Angehörigen der Verkehrsabteilung und Einsatzleitfahrzeug-Team (ELF) verrichten alle Feuerwehrangehörigen und Spezialisten den allgemeinen Feuerwehrdienst im üblichen Rahmen innerhalb eines Zuges.

⁴ Die Spezialisten können für den Fachdienst in Abteilungen und Gruppen zusammengefasst werden.

⁵ Die Ausbildung im allgemeinen Feuerwehrdienst ist die Voraussetzung für jede weitere Chargierten- und Spezialausbildung. Sie umfasst den Lösch- und Rettungsdienst, die Handhabung von Pioniergeräten und andern feuerwehreigenen Gerätschaften sowie die lebensrettenden Sofortmassnahmen.

Art. 22 *Ausbildung*

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr-Offiziere, der Gruppenführer und der Spezialisten erfolgt an kantonalen und regionalen Kursen.

² Die Weiterbildung erfolgt an obligatorischen kantonalen Kursen sowie an Kaderübungen.

³ Für die Ausbildung sind die Reglemente des Schweizerischen Feuerwehrverbandes, der Feuerwehrkoordination Schweiz und die speziellen Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates oder der Hersteller massgebend.

Art. 23 *Übungen*

¹ Für alle Feuerwehrangehörigen finden jährlich Übungen in der Dauer von jeweils zwei Stunden statt. Die Anzahl der Übungen wird vom Feuerwehrrat festgelegt.

² Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, Übungen zusammenzulegen und ausnahmsweise solche von vier Stunden Dauer anzuordnen.

Art. 24 *Rekrutenausbildung*

¹ Die für den Feuerwehrdienst rekrutierten Personen haben vor der Einteilung eine Rekrutenausbildung im allgemeinen Feuerwehrdienst zu bestehen.

Art. 25 *Aufgebot*

Die entsprechenden Übungsdaten sind aus dem Jahresprogramm der Stützpunktfeuerwehr zu entnehmen. Im Weiteren können Aufgebote zu den Übungen durch persönliches und schriftliches Aufgebot oder durch Telefonalarm erfolgen.

Art. 26 *Dispensation*

¹ Dispensationsgesuche sind rechtzeitig vor einer Übung schriftlich oder telefonisch dem fachvorgesetzten Pikettkommandanten oder Gruppenchef unter Angabe der Gründe einzureichen.

²Als Entschuldigung gelten:

- a) Krankheit oder Unfall;
- b) Militär- oder Zivilschutzdienst;
- c) Berufliche Abwesenheit / Ferien.

³ Die Entgegennahme weiterer Entschuldigungsgründe liegt in der Zuständigkeit des Feuerwehrkommandanten.

⁴ Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit Busse bestraft.

VII. Aktiver Feuerwehrdienst

Art. 27 *Aktiver Einsatz*

¹ Unter aktivem Feuerwehreinsatz ist jede Dienstleistung zu verstehen, welche die Feuerwehr gemäss Art. 18 des kantonalen Feuerwehrgesetzes zu verrichten hat.

² Verkehrsdienst, Brandwachen und vom Feuerwehrkommandanten oder dem Einwohnergemeinderat veranlasste Dienstleistung im öffentlichen Interesse gelten ebenfalls als aktiver Feuerwehrdienst.

³ Aufräumungsarbeiten sind nicht Sache der Feuerwehr.

Art. 28 *Alarm*

¹ Das Aufgebot der Feuerwehr für den aktiven Einsatz erfolgt durch Telefon-Alarm oder andere geeignete Mittel.

² Im Alarmfall haben sich die aufgebodenene Feuerwehrangehörigen vollständig ausgerüstet und auf dem schnellsten Weg bei den zugewiesenen Lokalitäten einzufinden.

Art. 29 *Befehlsgewalt*

¹ Im Alarmfall übernimmt in der Regel der Feuerwehrkommandant als Einsatzleiter das Kommando. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an einen der Stellvertreter über. Bei deren Abwesenheit übernimmt ein Offizier das Kommando.

² Der Einsatzleiter hat die nach seinem Ermessen geeigneten Massnahmen einzuleiten. Er bestimmt, welche Geräte mitzunehmen sind. Er ist dafür verantwortlich, dass die Fahrzeuge und Geräte auf dem schnellsten Weg zum Einsatzort gebracht werden.

³ Dem Einsatzleiter steht das Recht zu, Personen, welche in grober oder gefährlicher Weise die Arbeit der Feuerwehr stören oder sich der Schadenverursachung verdächtig zeigen, vom Platz zu weisen oder zuhänden der Polizei festhalten zu lassen.

Art. 30 *Einsatzmittel*

¹ Der Feuerwehrkommandant kann veranlassen, dass bei der Alarmdurchgabe die mitzuführenden Fahrzeuge und Geräte bekanntgegeben werden.

² Kann ein Schadenereignis nicht allein mit eigenen Mitteln wirksam bekämpft werden, ist der Einsatzleiter berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe anzufordern.

Art. 31 *Nachbarhilfe*

¹ Wird die Feuerwehr zu Hilfeleistungen ausserhalb der Gemeinde angefordert, so bestimmt der Feuerwehrkommandant, welche Mannschaften mit welchen Geräten auszurücken haben.

² Der Feuerwehrkommandant ist verantwortlich, dass der Schutz in der Gemeinde trotzdem jederzeit gewährleistet ist.

³ Mit Ausnahme von Stützpunktaufgaben steht die abkommandierte Mannschaft unter dem Kommando des Kommandanten jener Gemeinde, welche Hilfe angefordert hat.

⁴ Wird die Feuerwehr in ihrem Verantwortungsbereich von einer Betriebsfeuerwehr angefordert, übernimmt der Einsatzleiter der Gemeindefeuerwehr das Kommando. Der Chef der Betriebsfeuerwehr waltet als Stellvertreter des Einsatzleiters.

VIII. Entschädigung und Verpflegung

Art. 32 *Entschädigung*

¹ Der Feuerwehrkommandant, die Vizekommandanten, die Pikettkommandanten und die Kommandanten von Spezialabteilungen erhalten für ihre Verrichtungen von der Einwohnergemeinde eine jährliche Pauschalentschädigung.

² Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten für den aktiven Einsatzdienst und für den Besuch der Übungen von der Einwohnergemeinde einen Sold ausbezahlt.

³ Die Entschädigung und der Sold werden vom Einwohnergemeinderat festgelegt.

Art. 33 *Verpflegung*

¹ Bei längerer oder anstrengender Dienstleistung werden die Angehörigen der Feuerwehr auf Kosten der Einwohnergemeinde verpflegt.

² Die Verpflegung wird vom Einsatzleiter festgelegt.

IX. Kostenersatz

Art. 34 *Kostenersatz für Feuerwehreinsätze*

¹ Der Kostenersatz für Feuerwehreinsätze richtet sich nach Art. 30 des kantonalen Feuerwehrgesetzes.

² Der Einwohnergemeinderat erlässt einen Tarif über die zu verrechnenden Kosten.

³ Der Feuerwehrkommandant meldet die zu verrechnenden Einsätze mittels Einsatzrapport unmittelbar nach dem Ereignis der Finanzverwaltung.

⁴ Die Finanzverwaltung berechnet die Kosten und stellt Rechnung.

Art. 35 *Kostenersatz für Ölwehreinsätze*

¹ Der Kostenersatz für Ölwehreinsätze richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates über die Kosten für Ölwehr, Chemiewehr- und Strahlenschutz-Einsätze.

² Beim alleinigen Einsatz der Gemeindeölwehr sind die Kosten gemäss dem kantonalen Tarif zu berechnen und dem Verursacher nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

³ Die Finanzverwaltung berechnet die Kosten und stellt Rechnung.

X. Schlussbestimmungen

Art. 36 *Disziplinarrecht*

¹ Dienstpflichtverletzungen können vom Feuerwehrkommandanten mit einer Verwarnung, einem Verweis oder einer Busse bestraft werden. Der Einwohnergemeinderat erlässt einen Bussentarif im Rahmen von Art. 36 Abs. 2 des kantonalen Feuerwehrgesetzes und ordnet die Sanktionen zu.

² Als Dienstpflichtverletzung gelten insbesondere:

- a) Unentschuldigtes Fernbleiben von der Aushebung;
- b) Unentschuldigtes Fernbleiben oder Entfernen von Übungen;
- c) Nichtbefolgen dienstlicher Vorschriften;
- d) Missachtung von Anordnung oder Weisungen.

³ Feuerwehrangehörige, welche sich wiederholt einer Dienstpflichtverletzung schuldig gemacht haben oder welche vorsätzlich oder grobfahrlässig Bestimmungen dieses Reglements oder gestützt darauf erlassene Vorschriften, Anordnungen oder Weisungen verletzt haben, können vom Feuerwehrrat auf Antrag des Feuerwehrkommandanten von der Dienstpflicht ausgeschlossen werden.

⁴ In Rechtskraft erwachsene Geldbussen sind innert 30 Tagen an die Finanzverwaltung zu bezahlen oder können bei der Soldauszahlung in Abzug gebracht werden.

⁵ Angehörige der Feuerwehr und andere Personen, welche Feuerwehrmaterial beschädigen, unerlaubterweise benützen oder entwenden, werden bei der kantonalen Strafbehörde angezeigt.

Art. 37 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Gebührenrechnungen für den Kostenersatz kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Einwohnergemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann innert 20 Tagen beim Feuerwehrrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen und Entscheide des Feuerwehrrates und der Baukommission kann innert 30 Tagen beim Einwohnergemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

⁴ Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 38 *Aufhebung bisheriges Rechts*

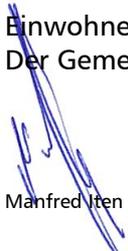
Das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Sarnen vom 18. Januar 1982, Stand 20. Januar 1992, wird aufgehoben.

Art. 39 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden sofort in Kraft.

Sarnen, 21. Januar 2013

Einwohnergemeinderat Sarnen
Der Gemeindepräsident:



Manfred Iten

Der Gemeindeschreiber:



Max Rötheli

Ablauf der Referendumsfrist

Die Referendumsfrist ist am 4. März 2013 unbenützt abgelaufen.

Sarnen, 5. März 2013

Gemeindekanzlei Sarnen
Der Gemeindeschreiber:



Max Rötheli

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 26. MRZ. 2013

Im Namen des Regierungsrates
Der Landschreiber:



Dr. Stefan Hossli